

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 18

Freiburg i. Br., 9. September

1937

Inhalt: Gottgläubigkeit und Christentum. — Richtlinien für die kathol. Jugendseelsorge. — Dorfseelsorge. — Oratio Imperata.  
— Finanzielle Lage der Kirchengemeinden.

(Ord. 4. 9. 1937 Nr. 13 962.)

### Gottgläubigkeit und Christentum.

Es ist gegenüber der bolschewistischen Gottlosigkeit aufrecht zu begrüßen, daß vom deutschen Volk die Gottgläubigkeit verlangt wird. Nur darf diese das Christentum nicht ausschließen und in einen Gegensatz zum Christentum treten. Sobald das der Fall ist, wird die Gottgläubigkeit selber entkräftigt und gefährdet und ruft zur entschlossenen christlichen Gegenwehr auf. Das katholische Volk ist darum immer wieder über den wahren Gottesbegriff und den Unterschied, ja Gegensatz von ausschließlicher Gottgläubigkeit und Christentum zu unterrichten. Dabei ist auf die Folgerungen aufmerksam zu machen, die sich in bezug auf das Diesseits und Jenseits aus dem christlichen Gottesbegriff ergeben. Ebenso eingehend muß sowohl in der Predigt als in der Katechese die Person Jesu Christi behandelt werden, der sich durch sein Leben, seine Lehre und seine Taten als Gottesohn und alleinigen Weg zum Vater erwies. An geeigneter Literatur zum Studium der neuzeitlichen Gottes- und Christusfrage ist kein Mangel. Wir weisen neben den Handbüchern der Dogmatik und Apologetik auf einige neuere zweckdienliche Schriften hin:

### Dogmatisch-apologetisch:

- Felder: Jesus von Nazareth. Ein Christusbuch. 1937.  
Gröber: Gott, die Uratsache, der Urgrund, das Urgeheimnis.  
Der selbe: Einer ist euer Lehrer, Christus.  
Der selbe: Handbuch der religiösen Zeitfragen (in den einschlägigen Artikeln).  
Guardini: Das Bild von Jesus dem Christus im Neuen Testament. 1936.  
Reatz: Leben Jesu. Sein Leben, seine Lehre und sein Werk. 2. und 3. Auflage. 1935.  
Bartmann: Jesus Christus, unser Heiland und König. 1926.  
Bonier-Ellerhorst: Persönlichkeit Christi. 1935 (Aus-

führliches Verzeichnis der Christusliteratur bei Kösters, Unser Christusglaube S. 227 ff.).

### Homiletisch:

- Meyenberg: Leben Jesu Werk. 3 Bde. 1922—1933.  
Der selbe: Das Jesusbild der Evangelien von der Geburt bis zur Himmelfahrt. 1932.  
Cohausz: Jesus Christus der Erlöser. 1924.

### Katechetisch:

Vgl. das christozentrisch aufgebaute „Handbuch zur Schulbibel“ von Kastner mit einer zusammenfassenden Wiederholung aus dem Leben Jesu, S. 418—431.

Freiburg i. Br., den 4. September 1937.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 9. 1937 Nr. 14 078.)

### Richtlinien für die kathol. Jugendseelsorge.

Im folgenden veröffentlichen wir die vom Deutschen Episkopat im April 1936 herausgegebenen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge:

Die deutschen Bischöfe halten es angesichts der Zeitlage für ihre Pflicht, die Dringlichkeit einer planmäßigen Jugendseelsorge erneut zu betonen. Sie danken den hochwürdigen Geistlichen und allen Laien, die sich bisher so opferfreudig in den Dienst der Jugendseelsorge gestellt haben, insbesondere der Jugend selbst, die sich in steigendem Maße von apostolischem Geiste erfüllen ließ und erfolgreich mitarbeitete am Auf- und Ausbau des Reiches Gottes in den jungen Seelen.

Um aber für die Zukunft die Arbeit für und durch die Jugend noch einheitlicher zu gestalten und fruchtbarer zu machen, haben die deutschen Bischöfe die folgenden Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge aufgestellt.

Diese sind verpflichtend und nach eingehender Besprechung, besonders auf Pastorkonferenzen, überall durchzuführen. Sie entsprechen dem Erziehungsrecht der Kirche, dessen freie Ausübung im Reichskonkordat, insbesondere in

den Artikeln 1, 21—25 und 31 in vollem Umfange vom Reiche gewährleistet ist. Die Jugend hat einen Anspruch auf eine solche, ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechende Seelsorge wie auch auf jugendliche Lebensgemeinschaften innerhalb der Gesamtseelsorge.

#### I. Erziehungsrecht der Kirche.

Kraft göttlichen Auftrages und kraft ihrer übernatürlichen Mutterchaft hat die Kirche das Recht und die Pflicht, an allen Menschen aller Zeiten die Erziehungsmiſſion zu erfüllen, die Christus ihr anvertraut hat. „Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Kirche, wie im Ursprung, so auch in der Ausübung ihrer Erziehungsmiſſion unabhängig ist von jedweder irdischen Macht, nicht allein hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der notwendigen und angemessenen Mittel zu deren Erreichung.“ (Erziehungsenzyklika Pius' XI.)

#### II. Erziehungsziel und Erziehungsweg der Kirche.

Die christliche Jugenderziehung faßt den Menschen als eine Einheit.

Sie will den ganzen Menschen, den Menschen als Einzel- und Gemeinschaftswesen, in der Ordnung der Natur und der Gnade auf sein ewiges Ziel hinordnen. Sie ist „Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren, vollkommenen Christen, d. h. Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen.“ (Pius XI. a. a. O.)

„Deshalb umfaßt die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft nicht um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommen nach dem Beispiel und der Lehre Christi.“ (Pius XI. a. a. O.)

Aus dem Wesen der Kirche und der Lage der Zeit ergibt sich heute vor allem in der christlichen Jugendarbeit die Forderung einer starken Betonung des Gemeinschaftsgedankens.

#### III. Die Katholische Aktion und die Jugendfrage.

Besonderes Ziel aller Jugendseelsorge ist die Bildung religiös und apostolisch lebendiger Menschen, die befähigt und bereit sind, in Gemeinschaft mit ihren Priestern an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuarbeiten. So vollzieht und vollendet sich die Jugendarbeit im Sinne und Rahmen der Katholischen Aktion.

#### IV. Träger der kirchlichen Jugendarbeit.

Die gesamte Jugendarbeit in allen ihren Formen ist Pflichtaufgabe der ordentlichen Seelsorge. Sie gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten des Pfarrers und aller seiner Hilfsgeistlichen. — Die Mitarbeit von Jugendlichen in der Jugendführung ist unentbehrlich. Ihre Begründung, Weihe und Kraft empfängt diese Mitarbeit aus

den heiligen Sakramenten der Taufe und Firmung. (Allgemeines Priestertum.)

#### V. Formen der kirchlichen Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit muß durchgeführt werden:

1. in der Form der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge mit dem Ziele, möglichst alle Jugendlichen zum bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen;
2. in der Form der jugendlichen Lebensgemeinschaften mit dem Ziele, eine Kernschar religiös zu vertiefen und für besondere apostolische Aufgaben zu bereiten.

#### VI. Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge.

Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge muß den Bedürfnissen der Zeit entsprechend betont und planmäßig ausgestaltet werden. Sie sucht möglichst alle Jugendlichen zu erfassen. Sie wirkt sich aus in der Betätigung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes an der gesamten Jugend, und zwar:

1. in der jugendgemäßen Gestaltung des Gottesdienstes, der Predigt und des Sakramentenempfanges, soweit es im Rahmen der gesamten Pfarrseelsorge möglich ist;
2. in der Pflege des liturgischen Lebens durch die Gemeinschaftsmesse und durch weitgehende Heranziehung der Jugend zu liturgischem Beten und Singen (z. B. Kirchliches Abendgebet und liturgische Feiern);
3. in der Förderung des eucharistischen Lebens, in der Feier der monatlichen gemeinschaftlichen und in der Erziehung zur sonntäglichen heiligen Kommunion;
4. in regelmäßigen, gut vorbereiteten Jugendandachten mit Jugendpredigten (z. B. zur Vorbereitung auf die monatliche Gemeinschaftskommunion oder zum Abschluß des Kommuniontages) und gelegentlichen Feierstunden der Jugend;
5. in der sorgfältigen und lebensnahen Vermittlung christlichen Lehrgutes im Religionsunterricht aller Schulen und in der Sonntagschriftenlehre;
6. in Bibelstunden, religiösen Aussprache- und Heimabenden im Pfarr- oder Jugendheim;
7. in persönlicher Begegnung zwischen Priester und Jugend beim Hausbesuch, in persönlicher Aussprache, im Beichtstuhl, in den Tagen der Krankheit und Not;
8. in der gründlichen Vorbereitung auf den späteren Lebensstand: Ehe und Familie oder jungfräuliches Leben in Welt und Kloster;
9. in der Anleitung zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des Pfarrlebens, z. B. Ausgestaltung des Gottesdienstes, Ehrendienst am Altar, Pflege des Kirchengesanges — Schmuck des Gotteshauses, Paramentenpflege — Familienhilfe, Arbeit am Kinde, Sorge um Arme, Kranke, Alleinstehende, Gefährdete und Fernstehende — Bedienung der Pfarrbücherei — Mitwirkung bei Pfarrfeiern;
10. in einer besonderen Erfassung und Betreuung der „Wandernden Kirche“ (in Heeres- und Arbeitsdienst,

- in Landjahr und Landhilfe) vor dem Abschied, in der Ferne, bei und nach der Rückkehr;
11. in der möglichst weitgehenden Verbreitung und Auswertung des katholischen Schrifttums (Bistumsblatt, Kirchenzeitung und Jugendzeitschriften);
  12. in einer lebensnahen Seelsorge für die verschiedenen Berufe und in der Pflege einer christlichen Berufsauffassung;
  13. in der Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes;
  14. in der Erziehung zum Verständnis und zur Pflege der religiösen Kultur (Brauchtum, Heimgestaltung, Kunst, Literatur);
  15. in der Veranstaltung religiöser Jugendwochen, Exerzitien und Einkehrtage, gemeinsamer religiöser Jugendveranstaltungen mehrerer Pfarreien und in der wirksamen Ausformung der üblichen Jugendfeiern in Kirche oder Pfarrheim (Schulentlassung, Firmung, Tauf- und Firmerneuerung, Lichtfeier, Christkönigsfeier, Marienfeier, Jugendsonntag, Verabschiedung der Abwandernden u. a.).

#### VII. Jugendliche Lebensgemeinschaften.

Auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer allgemeinen Pfarrjugendseelsorge sind für eine erfolgreiche Jugendarbeit lebendige Jugendgemeinschaften (Kernschaften) unerlässlich, wie sie sich in den kirchlichen Jugendverbänden bewährt haben.

In den Kernschaften sammeln sich solche Jugendliche, die den entschiedenen Willen haben, sich durch die bewährten Heiligungs- und Bildungsmittel der Kirche zu vertiefen und für besondere Aufgaben zu schulen.

Aus den Kernschaften erwachsen dann die jungen Menschen, die in vorbildlichem Leben und tatkräftigem Einsatz die Aufgaben der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge verwirklichen helfen.

Besondere apostolische Aufgaben der Kernschar sind:

1. der Aufbau einer echt katholischen Ehe und Familie;
2. das Apostolat einer hervorragenden Berufstüchtigkeit;
3. laienkatechetische Unterweisung von Kindern und Jugendlichen;
4. Hilfe bei der kirchlichen Liebestätigkeit in der Pfarrgemeinde;
5. Sorge für Diaspora und Mission.

Die Form dieser jugendlichen Lebensgemeinschaften wird in der Regel straff sein (Verein, Kongregation, Bund, Gruppe, Zirkel, Arbeitskreis).

#### VIII. Familienerziehung.

Voraussetzung für eine fruchtbare Jugendarbeit der Kirche ist die Erziehungsarbeit der christlichen Familie. Die Eltern haben das gottgegebene Recht und die gottgegebene Pflicht, aber auch die gottgegebene sakramentale Kraft zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

In eucharistischen Familienwochen, religiösen Erzie-

hungswochen, Elternlehrgängen und Elternabenden soll das Verantwortungsbewußtsein der Eltern geweckt und ihnen der Weg zur Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt werden.

#### IX. Entwicklung und Kräfte.

Der Jugendseelsorger und seine Mitarbeiter werden nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie die Entwicklungsgesetze des organischen Wachstums der Jugend und die Ergebnisse der neuzeitlichen Pädagogik kennen, werten und beachten.

Aufbauend auf dem Grunde der Natur und Gnade, verfolgt die Jugendseelsorge ihr hehres Ziel unter Mitwirkung des opferfrohen Willens der Jugend selbst und des katholischen Volkes.

Gegenüber allen Hemmungen und Enttäuschungen geht sie in christlichem Startmut ihren Weg, den Weg der Nachfolge des Gekreuzigten und läßt sich tragen vom zuversichtlichen Vertrauen auf seine weltüberwindende Kraft.

Das Jugendseelsorgeamt für die Erzdiözese hat seinen Sitz im Erzb. Missionsinstitut in Freiburg und untersteht dem Herrn Erzbischof. In jedem Dekanat sind geeignete Jugendseelsorger für die männliche und weibliche Jugend zu benennen. Diese haben dafür zu sorgen, daß die kirchliche Jugendseelsorge nach obigen Richtlinien zielbewußt ausgebaut und eifrig gepflegt wird.

Freiburg i. Br., den 4. September 1937.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 9. 1937 Nr. 13 896.)

#### Dorfseelsorge.

Zur tieferen Einführung in die mannigfach veränderten Aufgaben der Pfarrseelsorge auf dem Lande finden unter Leitung des Herrn Ehrendomkapitulars Dr. J. B. Knebel-Riechlinbergen folgende zweitägige Kurse statt:

1. in Beuron (Kloster) am 20. und 21. September;
2. in Freiburg i. Br. (Theol. Konvikt) am 28. und 29. September;
3. in Medareiz (Exerzitienhaus) am 4. und 5. Oktober;
4. in Lauda (Gemeindehaus) am 6. und 7. Oktober;
5. in Bühl (Exerzitienhaus) am 11. und 12. Oktober;
6. in Bruchsal (Paulusheim) am 13. und 14. Oktober.

Die Referate behandeln im einzelnen:

1. Die heutige Lage der Dorfseelsorge (Pfarrer Biellmann-Nesselried bzw. Pfarrer Hafner-Weingarten);
2. Liturgie und sakramentales Leben im Dorf (Univ.-Prof. L. Bopp-Freiburg i. Br.);
3. Die Bibel in der Hand des Dorfseelsorgers (Pfarrer Bartelt-Niederschopfheim bzw. Pfarrer Gutmann-Oberhausen);
4. Die Kinderseelsorge im Dorf (Pfarrer Bartelt-Niederschopfheim bzw. Pfarrer Gebert-Osterburken);
5. Bedeutung und Auswertung des volksfrommen Brauchtums für die Dorfseelsorge (Univ.-Prof. Dr. L. A. Veit, Freiburg i. Br.);
6. Aufgaben und Wege der kirchlichen Liebestätigkeit auf dem Lande in der heutigen Zeit (Präsident Prälat Dr.

Kreuz-Freiburg i. Br. bzw. Generalsekretär Pfarrer Dieing-Freiburg i. Br.);

7. Der Familiengedanke im Aufbau und Ausbau der dörflichen Pfarrgemeinde (Pfarrer Eiermann-Endingen);
8. Zeitforderungen an den Inhalt der Dorfpredigt (Pfarrer Dr. Hirt-Oberschopfheim).

Am Abend des ersten Kurstages findet eine kurze Andacht mit Ansprache des Kursleiters statt. Im Anschluß daran Besprechungen in kleineren Kreisen. Die Kurse beginnen am ersten der genannten Tage um 10 Uhr und schließen am zweiten Tag um 17 Uhr. Die Teilnehmergebühr zur Deckung der Ankosten beträgt RM. 1,50.

Anmeldungen sind bis spätestens acht Tage vor Beginn des Kurses zu richten an Generalsekretär Pfarrer Dieing-Freiburg i. Br., Werthmannhaus; für Lauda an Stadtpfarrer Jäger-Lauda. Zugleich mit der Meldung ist anzugeben, ob und für welche Nächte Unterkunft besorgt werden soll.

Wir erwarten von der Seelsorgsgeistlichkeit der Dörfer und ländlichen Kleinstädte, daß sie die gebotene Schulungsgelegenheit nach Möglichkeit benützt.

Freiburg i. Br., den 3. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 8. 1937 Nr. 13 393.)

#### **Oratio Imperata.**

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Oratio pro Papa — confr. Runderlaß vom 20. 1. 37 — auch weiterhin, jedoch ohne den Charakter pro re gravi, in den heiligen Messen, soweit die Rubriken dies zulassen, einzulegen ist.

Wir verweisen auf Direktorium 1937 p. XIX.

Freiburg i. Br., den 26. August 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D.St.N. 25. 8. 1937 Nr. 16 108.)

#### **Finanzielle Lage der Kirchengemeinden.**

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. VII. 1937 Nr. 13 987 — Amtsblatt S. 280 (Leistungen der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden) — weisen wir die Stiftungsräte auf folgendes zur Kenntnis und Beachtung hin:

Die politischen Gemeinden leisten seit dem 1. April 1937 vielfach nicht mehr die seitherigen Zuschüsse für örtliche kirchliche Bedürfnisse. Dadurch sind viele Kirchengemeinden in Not geraten und müssen darüber schlüssig werden, in welcher Weise künftig die notwendigen Ausgaben bestritten werden können. Zunächst ist nach obiger Bekanntmachung eingehend zu prüfen, ob nicht ein privatrechtlich Verpflichteter (Domänenärar, Standesherrschaft oder politische Gemeinde) auch weiterhin Beiträge für örtliche Kult- oder Baubedürfnisse zu zahlen hat. Auch die Erträgnisse der örtlichen Fonds und die verfügbaren Mittel des Klingelbeutel sind entsprechend zur Bestreitung der Ausgaben beizuziehen. Da die Veranstaltung von Sammlungen durch das Sammlungsgeß sehr erschwert ist, werden auf diesem Wege wesentliche Deckungsmittel wohl nicht bereitgestellt werden können.

Bei der Mehrzahl der Kirchengemeinden werden die laufenden Fondserträgnisse und die Leistungen der privatrechtlich Verpflichteten zur Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr hinreichen, so daß die Einführung der Ortskirchensteuer nicht zu umgehen sein wird.

Die Einführung der Ortskirchensteuer erscheint auch aus folgenden Gründen zweckmäßig und geboten.

1. Seit dem 1. Januar 1937 wird die Kirchensteuer vom Einkommen in einem für das ganze Land einheitlichen Satz von 12 Prozent erhoben. Davon entfällt ein Anteil auf die örtlichen Kirchengemeinden. Es können jedoch bei der künftigen Verteilung nur diejenigen Kirchengemeinden auf einen Anteil rechnen, die ihrerseits alles getan haben, um den örtlichen Haushalt ordnungsmäßig zu finanzieren; hierzu muß auch die Einführung und Erhebung von Ortskirchensteuer herangezogen werden. Jedenfalls können solche Kirchengemeinden bei der Verteilung der Kirchensteuer aus Einkommen eine besondere Noilage nicht geltend machen und entsprechende Berücksichtigung beantragen, die ihre eigenen Steuerkräfte nicht voll in Anspruch genommen haben.

2. Seit dem 1. April 1937 wird die bisherige Gewerbesteuer nicht mehr als staatliche Steuer von den Finanzämtern, sondern als Gemeindesteuer von den Gemeinden erhoben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann zu dieser Gewerbesteuer vom 1. April 1937 an kein Landeskirchensteuerzuschlag mehr erhoben werden. Durch die Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. Juni 1937 — vgl. Amtsblatt S. 273 — wird der seitherige Landeskirchensteuerzuschlag vom Gewerbebetrieb in Kirchengemeinden, in denen Ortskirchensteuer eingeführt ist, zusammen mit der übrigen Ortskirchensteuer erhoben. In den Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuer erheben, kann dagegen der bisherige Landeskirchensteuerzuschlag für Gewerbebetrieb nicht mehr erhoben werden; es kann also in diesen Kirchengemeinden diese Steuerquelle künftig nur in Anspruch genommen werden, wenn alsbald Ortskirchensteuer eingeführt und erhoben wird.

Wenn der Stiftungsrat die Einführung der Ortskirchensteuer beschlossen hat, ist unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinde bei der oberen Kirchenbehörde zunächst die Genehmigung zu beantragen.

Freiburg i. Br., den 25. August 1937.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**